

Flurbereinigungsverfahren Untere Tollense I, Augrabene
Landkreis: Mecklenburgische Seenplatte
Gemeinde: Siedenbrünzow, Hansestadt Demmin
Aktenzeichen: 5433.31/71-136 I

Nach den §§ 86 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in Verbindung mit den §§ 4, 6 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils aktuellen Fassung ergeht folgender

Beschluss

Das **Flurbereinigungsverfahren Untere Tollense I / Augrabene**, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wird hiermit angeordnet.

Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von **ca. 190 ha**.

Dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Flurstücke. Die Grenze des Verfahrensgebietes ist auf der zum Beschluss gehörenden Gebietskarte durch Umrandung dargestellt.

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hansestadt Demmin	Demmin	7	464/2-479, 489-498, 503/1, 505-508/1, 604-607
Hansestadt Demmin	Vorwerk	4	122/1-125/1, 130/29, 130/30, 130/33, 302-342, 348, 349, 427
Siedenbrünzow	Zachariae	3	12-15, 61-79, 89-91

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte in 17033 Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120 in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

I. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 Nr. 1 FlurbG als Teilnehmer die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der o. g. Flurstücke beteiligt.

Nebenbeteiligte gem. § 10 Nr. 2 FlurbG sowie § 56 Abs. 2 LwAnpG sind insbesondere die Gemeinden, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet, Pächter sowie Eigentümer von an das Verfahrensgebiet angrenzenden Flurstücken, die bei der Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze zu beteiligen sind.

II. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer und ihnen gleichgestellte Erbbauberechtigte bilden gem. § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die mit diesem Beschluss entsteht. Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

"Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Untere Tollense I, Augrabene" mit Sitz in Siedenbrünzow, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

III. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte sowie zur Benennung von Bevollmächtigten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120 (Haus G), 17033 Neubrandenburg, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Die Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Im Ausland wohnende Beteiligte werden aufgefordert, innerhalb der o.g. Frist einen im Inland wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen (§ 128 FlurbG).

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen bzw. wird erst nach Ablauf der Frist ein Bevollmächtigter bestellt, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts bzw. der im Ausland wohnende Beteiligte muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Beteiligte, die außerhalb der zum Verfahrensgebiet gehörenden bzw. der benachbarten Gemeinden wohnen, werden aufgefordert, innerhalb der o.g. Frist einen Empfangsbevollmächtigten zum Empfang der für sie bestimmten Ladungen u.a. Mitteilungen zu benennen (§ 127 Abs. 1 FlurbG). Gleiches gilt für Bevollmächtigte im Ausland wohnender Beteiligter.

So lange kein Empfangsbevollmächtigter bestellt ist, können Ladungen u.a. Mitteilungen durch Aufgabe zur Post (einfachen Brief) zugestellt werden. Die Zustellung wird nach Ablauf einer Woche als bewirkt angesehen, unabhängig davon, ob sie den Empfänger tatsächlich erreicht hat (§ 127 Abs. 2 FlurbG).

IV. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurneuordnungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung des Verfahrens Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Begründung

Die Zielstellungen des Verfahrens sind in ihrer Gesamtheit durch ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG zu erreichen.

Vorrangiges Ziel des Flurbereinigungsverfahrens ist die Auflösung bestehender Landnutzungskonflikte zwischen den im Bereich des Verfahrensgebietes wirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieben und dem Naturschutz durch Neuordnung und Arrondierung der Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden, sowie die Erschließung der Grundstücke.

Durchgeführt werden sollen Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) an der „Tollense“ als Gewässer I. Ordnung und dem „Augraben“ als Gewässer II. Ordnung.

Geplant sind wasserbauliche Maßnahmen bzw. Renaturierungsmaßnahmen mit dem Ziel der Erreichung des guten ökologischen Potentials im „Augraben“ und der „Tollense“. So soll an diesem Tollense- Wasserkörper abschnittsweise die naturnahe Entwicklung in diesem Bereich zugelassen werden.

Zusätzlich zu der oben beschriebenen Maßnahme ist es geplant, einen im Rahmen der Begradigung der „Tollense“ entkoppelten „Altarm“ wieder zu öffnen.

Des Weiteren muss nach Abschluss der o.g. Maßnahmen die Zugänglichkeit zu den Grundstücken gewährleistet werden. Insbesondere die Zugänglichkeit des westlich der Renaturierungsmaßnahme gelegenen Bahndamms ist zwingend notwendig und soll zudem durch Ausweisung eines geeigneten ländlichen Weges gesichert werden.

Um die naturnahe Entwicklung zuzulassen und die weiteren Maßnahmen durchführen zu können, sind im natürlichen Gewässerentwicklungsraum bestehende Landnutzungskonflikte zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben und dem Naturschutz zu lösen.

Das Ziel des Flurbereinigungsverfahrens ist die Auflösung dieser Konflikte durch Neuordnung und Arrondierung der Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden, sowie die Erschließung der einzelnen Grundstücke.

Ein vollständiger Erwerb der Flächen ist nicht möglich, so dass ein geeignetes Flurbereinigungsverfahren notwendig wird.

Aufgrund dieser Gesamtzielstellung sind die materiellen Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 86 FlurbG gegeben.

Auch die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG sind erfüllt:

- Antrag des Landes M-V, vertreten durch die Abteilung 4 - Naturschutz, Wasser und Boden - des StALU Mecklenburgische Seenplatte, auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens mit dem Ziel der Flächenbereitstellung für eine Maßnahme der WRRL im Mündungsbereich des „Augrabens“ (Gewässer 2. Ordnung gem. LWaG M-V) in die „Tollense“ (Gewässer 1. Ordnung gem. LWaG M-V)
- Anhörung und Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange (§ 5 Abs. 2 und 3 FlurbG),

- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer über das Flurbereinigungsverfahren und die zu erwartenden Kosten und deren Finanzierung (§ 5 Abs. 1 FlurbG).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Sie beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die von der Renaturierungsmaßnahme betroffenen Grundstücke sind bereits jetzt nur eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar, da bereits eine natürliche Moordegradation stattfindet und dieser Prozess weiterhin nicht beendet ist.

Aus diesem Grund ist eine zeitnahe Neuordnung und Arrondierung der Grundstücke wichtig, um den in diesem Bereich wirtschaftenden Betrieben zeitnah nutzbare Grundstücke zur Verfügung zu stellen.

Die Gewährleistung der Zugänglichkeit der Grundstücke, insbesondere des westlich der Renaturierungsmaßnahme gelegenen Bahndamms, ist zwingend notwendig und soll zudem durch Ausbau eines geeigneten Weges gesichert werden. Die entsprechenden Maßnahmen müssen stattfinden, bevor die Realisierung der geplanten Maßnahmen aufgrund der anhaltenden natürlichen Moordegradation wesentlich erschwert oder sogar nicht möglich wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

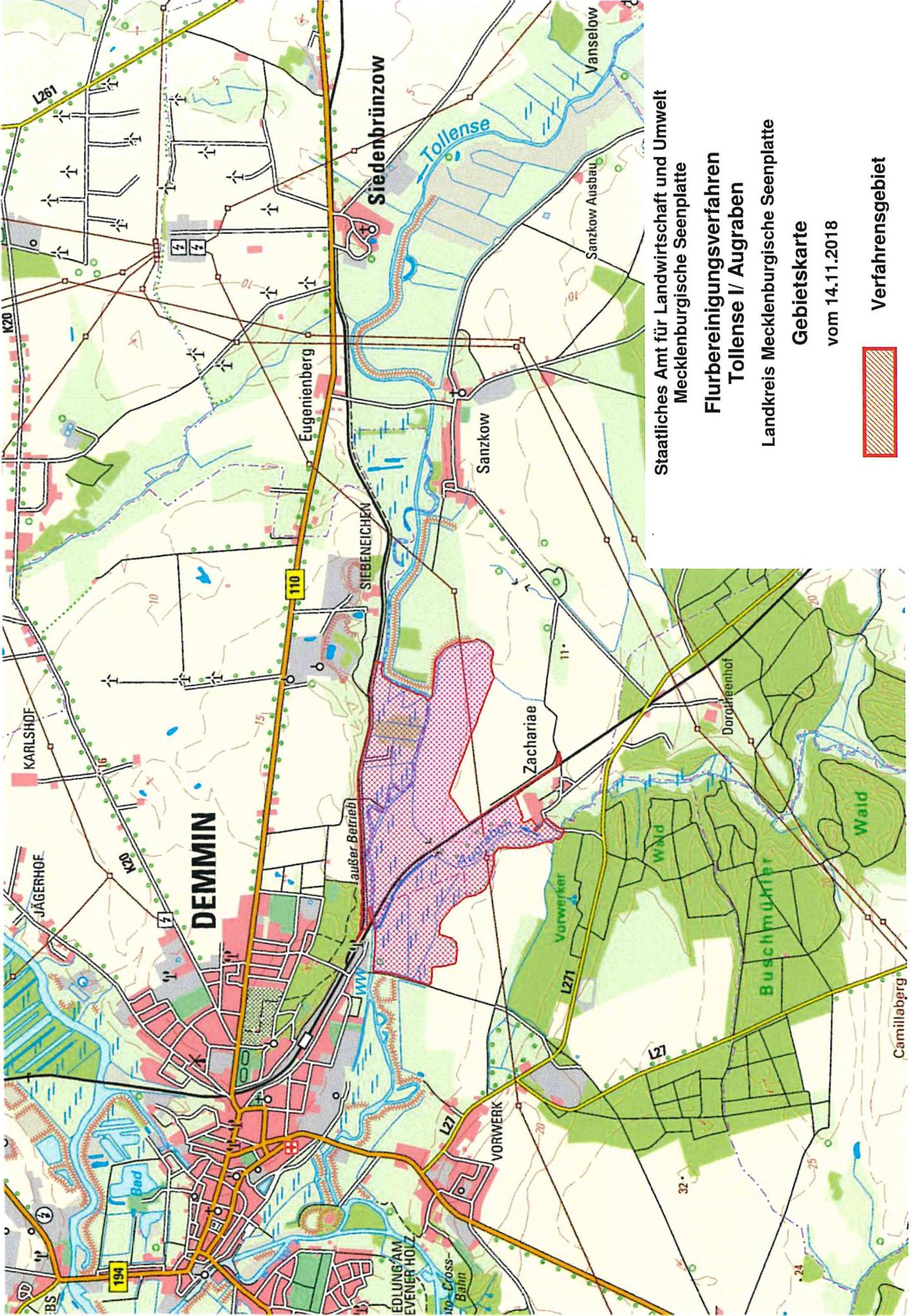
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120 (Haus G), 17033 Neubrandenburg, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern - Senat für Flurbereinigung - Domstraße 7, 17463 Greifswald, zulässig.

Neubrandenburg, den 14.11.2018


Linke
(Amtsleiter)





Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte

**Flurbereinigungsverfahren
Tollense I/ Augraben**

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Gebietskarte
vom 14.11.2018

 Verfahrensgebiet